

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Balingen

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Geschäftsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Vorbemerkung:

Die Stadt Balingen betreibt mit dem Instrument des Planungswettbewerbs seit Jahrzehnten erfolgreiche Stadtentwicklung. Die Stärkung und Weiterentwicklung der Baukultur ist eines von insgesamt acht übergeordneten gesamtstädtischen Zielen, welche sich aus der Evaluation und den öffentlichen Dialogphasen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts der Stadt Balingen (ISEK 2035) ableiten lassen. Der Gestaltungsbeirat soll überall dort, wo eine besondere städtebauliche Sensibilität erforderlich ist, zur Beratung hinzugezogen werden - bei innerstädtischen Bauvorhaben wie auch in den Altortlagen der Stadtteile. Im Fokus liegen die behutsame Nachverdichtung von Wohn- und Stadtquartieren unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes und des Quartierscharakters sowie die stadträumlich verträgliche Integration zeitgemäßer Projekte in bestehende Strukturen.

Der Gestaltungsbeirat ist ein kostenloses Beratungsangebot seitens der Stadt Balingen für Bauherren und Planer. Ziel dieser Beratung von Bauherren und Architekten ist sowohl die nachhaltige Sicherung einer hohen architektonischen und städtebaulichen Qualität in der Planungskultur in Balingen als auch die Förderung des baukulturellen Dialogs.

§ 1 Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat beurteilt Bauvorhaben, die ihm vorlegt werden, im Hinblick auf ihre architektonische, städtebauliche, landschaftsplanerische und funktionale Qualität unter Berücksichtigung des Stadt- und Landschaftsbildes, der städtebaulich erhaltenswerten Bausubstanz, des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit. Die Themen Stadtgrün, Klimaschutz und Nachhaltigkeit haben an Bedeutung gewonnen und sind wesentlicher Bestandteil der Beurteilung von Bauvorhaben im Gestaltungsbeirat.

§ 2 Zusammensetzung, Dauer, Bestellung

1. Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus vier stimmberechtigten externen Sachverständigen zusammen.
2. Die Sitzungsleitung obliegt der Verwaltung.
3. Im Einzelfall können weitere Sachverständige hinzugezogen werden. Im Falle der Beurteilung denkmalgeschützter Gebäude und von Vorhaben im Umfeld von Denkmälern mit Umgebungsschutz ist immer ein sachverständiger Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege zur Beratung einzuladen und einvernehmlich in die Beurteilung miteinzubinden.
4. Als weitere ständige Beiratsmitglieder sollen Vertreter der Fraktionen des Gemeinderates, OB/BM sowie Fachleute aus dem Baudezernat mitwirken. In Angelegenheiten der

Ortsteile wirkt der jeweilige Ortsvorsteher als Beiratsmitglied mit. Darüber hinaus können im Einzelfall vom jeweiligen Ortschaftsrat weitere Mitglieder aus seiner Mitte entsandt werden.

5. Die externen stimmberechtigten Sachverständigen werden durch den Gemeinderat der Stadt Balingen berufen. Die Verwaltung unterbreitet nach Anhörung der Architektenkammer Baden-Württemberg dem Gemeinderat Vorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Sachverständigen kommen vorrangig aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur. Sie besitzen die Qualifikation zum Fachpreisrichter und müssen ihren Wohn- und Geschäftssitz außerhalb der Kammergruppe Zollernalbkreis haben. Die Sachverständigen dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Balingen planen oder bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften.
7. Eine Beiratsperiode dauert für die Sachverständigen jeweils zwei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Beiratsperiode ein bis zwei Mitglieder ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit vorzeitig aus, beruft der Gemeinderat einen Nachfolger gem. Abs. 4.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats ist im Amt für Stadtentwicklung angesiedelt. Ihre Zuständigkeit umfasst die Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen, die persönliche Repräsentanz des Gestaltungsbeirats in der kommunalen Verwaltung, die telefonische und postalische Erreichbarkeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Zuständigkeit des Beirates

1. Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges beratendes Sachverständigen gremium die kommunalen Gremien, OB/BM sowie das Baudezernat und spricht Empfehlungen für deren Entscheidungen aus.
2. Der Gestaltungsbeirat begutachtet Bauvorhaben, die städtebaulich prägend sind. Stadt- oder ortsbildprägend ist ein Vorhaben, welches aufgrund von Lage, Größe und Bedeutung Auswirkungen auf das Erleben des öffentlichen Raums in der Kernstadt und in den Altortlagen der Ortsteile hat.
3. Nach Entscheidung der Geschäftsstelle können auch sonstige Bauvorhaben mit Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild vom Gestaltungsbeirat beurteilt werden.
4. Vorhaben, die aus Wettbewerben gem. RPW oder Mehrfachbeauftragungen hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben wesentlich vom prämierten Entwurf abweicht. An Wettbewerbsverfahren und Mehrfachbeauftragungen kann der Beirat z.B. zur Erarbeitung der Aufgabenbeschreibung beteiligt werden.
5. Der Gestaltungsbeirat kann bei Gestaltungs- und Ortsbildsitzungen sowie bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen unterstützend tätig werden.
6. Bauvorhaben können auf Antrag des Bauherrn, der kommunalen Gremien oder des Amtes für Stadtentwicklung zur Behandlung im Gestaltungsbeirat vorgeschlagen werden.
7. Der Gestaltungsbeirat kann bei Bedarf auf Empfehlung des Amtes für Stadtentwicklung von der unteren Baurechtsbehörde im Sinne von § 47 Abs. 2 LBO als Sachverständiger hinzugezogen werden. Die Aussagen des Gestaltungsbeirats stellen eine Empfehlung für die Verwaltung dar.

§ 5 Geschäftsgang

1. Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden in der Regel in Abständen von zwei Monaten statt.
2. Die Sitzungstermine werden für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht. Die Sitzungstermine werden in das Ratsinformationsportal Session eingepflegt.
3. Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich. Die Beiratsmitglieder erhalten mit der Einladung die zu dem Vorhaben wesentlichen Planvorlagen.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

1. Der Gestaltungsbeirat kann nur beraten, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Über die Empfehlungen wird in einfacher Mehrheit offen abgestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
3. Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 7 Beiratssitzung

1. Vor der Beratung eines Bauvorhabens in der Beiratssitzung erfolgt i.d.R. eine nicht öffentliche Ortsbegehung durch den Gestaltungsbeirat.
2. In den Sitzungen des Gestaltungsbeirats werden die Vorhaben i.d.R. öffentlich vorgestellt und beraten.
3. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag des Bauherrn von der Sitzung ausgeschlossen werden.
4. Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt in der Regel durch den Bauherrn und dessen Beauftragten. Im Anschluss an die Vorstellung erfolgt die Beratung.
5. In öffentlichen Sitzungen haben nur die stimmberechtigten Mitglieder, die unter § 2 Nr. 3 genannten weiteren Mitglieder sowie der Bauherr und dessen Beauftragter Rederecht.
6. Der Beirat fasst als Ergebnis der Beratungen eine schriftliche Empfehlung, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Über jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird zusammen mit der Empfehlung dem Bauherrn und dessen Beauftragten, den stimmberechtigten Mitgliedern sowie den unter 4. genannten weiteren Sitzungsteilnehmern innerhalb einer Woche nach der Sitzung zugestellt.
8. Die Protokolle aus öffentlichen und nicht öffentlichen Beratungen werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit auf der Website der Stadt Balingen eingestellt, sofern der Bauherr nicht widerspricht.

§ 8 Wiedervorlage

Der Gestaltungsbeirat gibt Empfehlungen für die Überarbeitung eines Entwurfs ab. Das Vorhaben kann dem Gestaltungsbeirat erneut vorgelegt werden, wenn es nach Einschätzung der Geschäftsstelle auch nach der Weiterbearbeitung nicht als zustimmungsfähig eingeschätzt wird.

§ 9 Geheimhaltung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates und weitere Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über das in nicht öffentlicher Sitzung Gesprochene verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

§ 10 Honorierung

Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten eine Vergütung nach Zeitaufwand in Anlehnung an die Geschäftsordnung Gestaltungsbeirat der AKBW.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Balingen, *4.3.24*



Dirk Abel

Oberbürgermeister